

## 5.2 DER UNTERNEHMER

### 5.2.1 *Die neue Rolle und Verantwortung*

Unternehmer ist im weitesten Sinne beziehungsweise für die Abhandlungen dieses Buches, wer kein Gehalt und keinen Lohn bezieht, sondern für seinen Lebensunterhalt Kapital und Angestellte arbeiten lässt. Hierzu gehören sowohl der kleine Selbstständige des Ein-Mann-Betriebs wie auch Firmenpräsidenten oder Geschäftsführer, die Eigentümer sind, selbst wenn diese sich formal auch noch ein Gehalt auszahlen lassen. In der neuen Gesellschaft spielt der Unternehmer eine verantwortungsvollere Rolle und hat auch gute Chancen auf Geschäftserfolg. Auf den ersten Blick mag die neue Last, eine jährliche Wertsteuer zu entrichten, wie ein Dämpfer für das Unternehmertum erscheinen. Denn ab den 90ern wurde in vielen Volkswirtschaften versucht, die Gesamtlasten für Unternehmer zu verringern beziehungsweise wenigstens deren Reduktion angekündigt als Maßnahme gegen die so genannten strukturellen Rezessionen. Jedoch konnte bisher nicht überzeugend gezeigt werden, dass dieses Mittel nachhaltig wirkt. Hingegen wird im Teihaberstaat der Eigentümer schon allein durch die Verringerung der administrativen Lasten und Nebenkosten (Gemeinkosten) signifikant entlastet. Am nachhaltigsten wird zu Buche schlagen, dass in den meisten Unternehmen durch den Entfall von Arbeitgeberbeiträgen zur staatlichen Rentenversicherung die mehrere Prozent betragende Wertbesteuerung der Kapitalwerte weitgehend kompensiert werden [siehe Kapitel 4.2]. Hinzu kommen voraussichtlich die Abschaffung oder Reduktion anderer Steuern, wie Umsatz-, Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. Sogar bestehende Verkaufssteuern oder Mehrwertsteuern könnten überprüft werden, weil die schlankeren Verwaltungen der neuen Gesellschaft

möglicherweise diese Geldmittel nicht mehr alle benötigen, wenn eine persönliche und unternehmerbezogene Einkommensteuer beibehalten wird.

Eine zusätzliche Anforderung an den Unternehmer ist, in Grundzügen der Produktivität zu denken, sowohl für seinen persönlichen Nutzen als auch für den seiner Angestellten sowie des Unternehmens selbst. Produktivitätsbeurteilung ist ein wichtiges Element der neuen Gesellschaft und gilt für alle Bürger, sogar für jene, die eine juristische Person (ein Unternehmen, siehe auch Kapitel 5.2.2) besitzen oder verwalten. Dies hat unvermeidliche Auswirkungen darauf, wie Dinge gesehen und verwaltet werden. Ein bereits jetzt produktivitätsorientierter, etablierter Manager und Firmenbesitzer wird diese neuen Methoden nicht ungewöhnlich finden, weil sie wahrscheinlich schon bisher erfolgreich für ihn gewesen sind. Jedoch kann es einem bereits systemkonformen Unternehmer blühen, dass auch seine Konkurrenz schnell klüger und effizienter wird, vielleicht so, als ob sie infolge des Motivationschubs des Teilhaberstaats in einem Managementseminar gewesen wären. Der Unternehmer muss deshalb stetig Produktivitätsaspekte berücksichtigen und nachhaltig weiterentwickeln. Konkurrenzfähige Unternehmen müssen ihre Anlagevermögen, Rentabilität und/oder Produktivität (im Sinne der Gesellschaft als Ganzes) behaupten, um zu bestehen, oder müssen Geschäfte aufgeben und Tätigkeiten wechseln.

Bei vorübergehenden Rückschlägen in Geschäftsaktivität oder Gewinnen sollen Karenzperioden und Mittelungsverfahren eingeräumt werden, um die Lasten der Wertbesteuerung zu verteilen, wie es in den meisten gegenwärtigen korporativen Besteuerungssystemen schon der Fall ist. Erhaltung von Arbeitsplätzen und entsprechende „Sozialpläne“ werden ein paralleles Ziel zu denen des Erhalts von produktivem Kapital und Produktivität sein. Im Falle

von drastischen Marktänderungen könnten Verlagerung und/oder Umschulung von Arbeitskräften notwendig werden und würden möglicherweise durch den Risikoversicherungsanteil des neuen Systems abgedeckt [siehe Kapitel 4.4.4]. Jedoch wird Massenarbeitslosigkeit, die von einem einzigen Unternehmen ausgeht, im Teilhaberstaat selten sein, da inhärent präventive und korrektive Mittel zur Verfügung stehen. Der einzige Sektor der Unternehmerschaft, der vom neuen System enttäuscht sein wird, ist der mit Spekulation verbundene. Dieser leichte Weg, Geld zu verdienen, normalerweise auf Kosten der anderen, erhält eine niedrige Rangordnung durch die Produktivitätskommissionen. Außerdem werden stillgelegtes Produktivkapital und für die Spekulation gehortete Immobilien der Wertbesteuerung unterworfen und können weggesteuert werden.

### ***5.2.2 Die Anonymität der juristischen Person***

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im deutschsprachigen Raum und eine LTD (Limited) in Großbritannien und anderen Ländern sind beliebte Unternehmensformen für Gründer, Familien und so weiter. Diese Formen bieten einen optimalen Schutz für das Privateigentum der Eigner, falls ihr Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Während vorgeschlagen wird, dass die Unternehmensformen im Teilhaberstaat grundsätzlich beibehalten werden, wird die oben beschriebene Flucht in die Anonymität durch die Produktivitätsbeurteilung gewisse Einschränkungen erfahren.

Im neuen System gilt der bereits vorher beschriebene Grundsatz, dass die jeweiligen Kapitaleigner sowohl für die Entrichtung der Wertsteuer als auch für den Werterhalt ihres Unternehmens verantwortlich sind. Diese Pflichten können die Eigner per Arbeits-

vertrag einem bezahlten „Blockmanager“ übertragen, werden jedoch hierdurch von der eigenen Aufsichtspflicht und Mitverantwortung nicht entbunden. Die Art der Bezahlung spielt bei dieser Unterscheidung eine wichtige Rolle; der Bezahlte ist Subunternehmer oder Angestellter, der Zahlende ist Kapitaleigner beziehungsweise Unternehmer. Vor allem bei breit gestreutem Eigentum kommen dem gewählten Aufsichtsrat (Vertreter des Eigentums) und dem Unternehmensvorstand (dem höchstbezahlten Angestellten mit Blockmanager-Funktion) besondere Verantwortung für Erhalt und Profitabilität einer Firma zu. Diese besteht im Prinzip schon heute, sowohl im juristischen als auch im ethischen Sinne (obwohl manchmal missbraucht), und wird im Teilhaberstaat in den entsprechenden Arbeitsverträgen beziehungsweise Beauftragungen durch Wahl weiter präzisiert.

### **5.2.3 Die Arbeitszeit des Unternehmers**

Die Unternehmer kommen im Teilhaberstaat wie alle Bürger auch in den Genuss des staatlichen Rentensystems. Während sie in der Regel Kapitalwerte besitzen und hieraus, nach Abzug der Wertsteuer, Einkommen beziehen können, werden die meisten auch der gesellschaftlichen Pflicht zur Arbeit nachkommen; wenn sie als Unternehmer nicht erfolgreich waren, können sie selbstverständlich auch über das Recht auf Arbeit als Angestellte in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Aus Solidarität sind die Unternehmer ebenfalls angehalten, sich an der gesetzlich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit zu orientieren. Eine Kontrolle der Einhaltung der Empfehlung sowie der Vermeidung von Überstunden wird jedoch aus mehreren Gründen für nicht praktikabel gehalten; unter anderem erscheint der Verwaltungsaufwand, die Arbeitszeit

eines Unternehmers, die sich oft auch zu Hause, in der Bar oder auf dem Golfplatz abspielt, zu kontrollieren. Auch wird wahrscheinlich die Anzahl der eventuell aufzudeckenden Übertretungen so klein sein, dass sie in der Gesellschaft als Ganzes statistisch (für die Gesamtarbeitszeit) unbedeutend bleiben.

Der Unternehmer kann daher seine Arbeitszeit selbst wählen, niedriger als die gesetzliche, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt [siehe auch Kapitel 5.1.4 und 5.2.4], oder höher. Dem (aus Hingabe oder Gewinnstreben) wahrscheinlicheren letzteren Fall des „Workaholic“ kann auf Dauer effektiv nur über die Produktivitätsbewertungen beigegeben werden. Die jeweilige lokale Kommission hat gegebenenfalls schon Anhaltspunkte über die Lebensgewohnheiten des zu bewertenden Unternehmers; wenn nicht, kann sie gegebenenfalls informierte Bürger als Zeugen hinzuziehen. Im Gefolge könnte es zunächst, möglicherweise im Beisein von Angehörigen, zu einer freundlichen Ermahnung kommen, die Arbeitszeit zu reduzieren und Arbeit an zusätzliche Angestellte zu delegieren; die wichtigsten Argumente wären Gesundheit und gesellschaftliche Solidarität. Falls im darauf folgenden Jahr kein Einlenken zu beobachten ist, kann die Kommission auch eine härtere Gangart einschlagen. Wenn der Unternehmer beispielsweise anhand seines geschäftlichen Erfolgs einen um 50 Prozent über dem Durchschnitt (seiner Gruppe) liegenden Produktivitätskredit (für den staatlichen Pensionsplan) zugesprochen bekommt, kann nunmehr die Kommission die tatsächliche Arbeitszeit als Divisor ansetzen; wenn diese 50 Prozent höher liegen als der Durchschnitt, würde der Kredit entsprechend auf den Durchschnittswert hinunterkorrigiert.

#### **5.2.4 Playboys: die Freiheit, nicht zu arbeiten**

Nehmen wir an, ein Unternehmersohn der dritten Generation tritt ein riesiges Kapitalerbe an, und der Vater hat zudem noch dafür gesorgt, dass das Kapital zunächst noch automatisch so gut arbeitet, dass nach Abzug der Wertsteuer immer noch eine Millionärsrendite übrig bleibt. Dies wird auf die Dauer und im industriellen und bankären Wettbewerb der Kapitaleinsätze im Teilhaberstaat nicht ganz einfach zu erreichen sein, aber schließen wir es als Beispiel einmal nicht aus. Der glückliche Betroffene entscheidet sich, nicht zu arbeiten (auch nicht als „Yuppy“ an der Börse), sondern sein Einkommen auf Partys, Yachten und in der Gesellschaft schöner Frauen auszugeben. Wäre dies eine Beleidigung des neuen Systems, genauso wie der Sandler [siehe Kapitel 5.1.5]? Wenn solche Situationen nicht über sehr hohe Erbschaftssteuern (die auch Nachteile in der Familien-Motivation und Solidarität hätten) eingeschränkt werden, verbleibt als Instrument einer gewissen Gerechtigkeit wiederum die Produktivitätsbeurteilung.

Wenn ein Playboy wie jeder Bürger einer jährlichen Beurteilung unterzogen wird und er nichts an Kapital- oder Industriemanagement noch an Leistungen für Umwelt- und Sozialbelange vorzuweisen hat, fällt die bewertete Leistung beziehungsweise Produktivität zu null aus. Im Vergleich zu seiner Referenzgruppe, nämlich selbstständigen Industriellen, die im Durchschnitt sicherlich etwas Positives geleistet haben, wird sein Ergebnis relativ sogar negativ bewertet [siehe Kap. 4.3]. Sein Anspruchskonto im Fonds des Gemeinguts würde daher, trotz der Wertsteuerzahlungen auf sein Kapital, abnehmen. Je nach Kontostand muss die Fondsverwaltung feststellen, ob über die akkumulierten Ansprüche voraussichtlich zumindest noch das durchschnittliche Rentenniveau herauskommt für den an Reichtum gewohnten Bürger. Wenn dies nicht absolut sicher scheint, kann der Playboy zu entsprechenden zusätzlichen Bareinzahlungen in den Fonds verpflichtet werden.